



GERA
www.gera.de

**Richtlinie der Stadt Gera zur Gewährung Einmaliger Bedarfe nach
dem Sozialgesetzbuch II und XII
und
der Bekleidungsbeihilfe für stationär untergebrachte Personen
nach dem SGB XII**

Allgemeiner Teil/Grundsätze

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 2 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelleistungen/ -sätzen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelleistungen/ -sätze neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z.B. Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion) sowie für Gesundheitspflege (Zuzahlungen, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, Sehhilfen, Instandsetzungskosten von Hörgeräten usw.). Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen.

Im Rahmen des SGB II ist der Freibetrag für notwendige Anschaffungen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i. H. v. 750,00 EUR vorrangig einzusetzen.

Die Vorschriften der §§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII regeln diejenigen einmaligen Leistungen, die nicht in den Regelsatz einbezogen sind.

In einer Einrichtung umfasst der notwendige Lebensunterhalt den darin erbrachten sowie zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; § 31 Absatz 2 Satz 2 SGB XII ist nicht anzuwenden (vgl. § 27b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Daher haben Leistungsberechtigte in einer Einrichtung Anspruch auf eine Bekleidungsbeihilfe zur Deckung ihres weiteren notwendigen Lebensunterhaltes in einer Einrichtung (vgl. 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Mit dieser Bekleidungsbeihilfe soll, anders als in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, vielmehr ein zusätzlicher Bedarf an Bekleidung gedeckt werden.

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
4. Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe für Personen in stationären Einrichtungen nach § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII.

Auf der Grundlage des § 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II und § 31 Absatz 3 SGB XII können Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich der Haushaltsgeräte, für die Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich der Bedarfe aus Anlass einer Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes auch in Form von Pauschalen erbracht werden, soweit der Hilfebedürftige mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen bzw. sich in menschenwürdiger Weise kleiden kann (vgl. BSG-Urteil, Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R -).

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vom Ermessen nach § 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II und § 31 Absatz 3 SGB XII dadurch Gebrauch gemacht, dass mit dieser Richtlinie, unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben, Pauschalbeträge festgesetzt werden.

Grundsätzlich sind bei Barleistungen Nachweise für die zweckentsprechende Verwendung zu verlangen. Wird Zweckentfremdung festgestellt, ist die Entscheidung zurückzunehmen und der Geldbetrag zurückzufordern. Besteht im Einzelfall begründeter Verdacht auf nicht zweckentsprechende Verwendung, obwohl Bedarf besteht, ist die Leistung als Warengutschein zu gewähren und der Rechnungsbetrag direkt zu überweisen.

Mit der Formulierung „Erstausrüstung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung ergänzend zu den Regelleistungen nur bei einer tatsächlichen Erstausrüstung infrage kommen. Der im Gesetz nicht näher definierte Begriff der „Erstausrüstungen“ ist bedarfsbezogen zu verstehen. Es wird keine Aussage über den Umfang der Ausstattung getroffen, sondern beschränkt den Anspruch lediglich auf Fallkonstellationen, in denen erstmalig eine Ausstattung erforderlich ist. Somit besteht der Anspruch nicht nur bei einer kompletten Erstausrüstung, sondern kann sich auch auf Teilausrüstungen oder Einzelgegenstände beziehen.

Der Ersatz bzw. die Neuanschaffung einzelner sich im Haushalt befindlicher Möbel, Haushaltsgeräte oder Bekleidungsstücke sind somit in der Regel keine „Erstausrüstung“. Soweit ein „Ansparen“ aus den Regelleistungen/-sätzen nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann, kann dieser zusätzliche Bedarf nach §§ 24 Abs. 1 SGB II, 37 Abs. 1 SGB XII jedoch im Wege eines Darlehens übernommen werden.

1. Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte

Die Erstausrüstung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu sehen, so dass dazu alle auf die Wohnung bezogenen Erstausrüstungsgegenstände und Geräte zählen, die für eine geordnete Haushaltsführung nach herrschenden Lebensgewohnheiten notwendig sind, wobei die Ausstattung einfachen Bedürfnissen genügen müssen, also kein Anspruch auf eine vollständige und bestmögliche Ausstattung besteht. Entscheidend ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist; d. h. ob ein Gegenstand/Gerät für die Wohnung erstmalig beschafft werden soll.

Die Leistungen der Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nach Feststellung der Notwendigkeit oder entsprechender Nachweise zu erbringen. Ein Erstausrüstungsanspruch kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- a) bei Erstanmietung einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- b) bei Erstbezug einer Wohnung als Hauptmieter (aus einem Untermietverhältnis heraus) ohne eigenen Hausstand,
- c) bei Erstanmietung einer Wohnung nach Trennung/Scheidung vom Ehegatten/Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung **ohne eigenen Hausstand** (hier sind Nachweise über Möbelteilung und bisheriges Mietverhältnis zu erbringen),
- d) bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt ohne eigenen Hausstand,
- e) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- f) nach einem Wohnungsbrand, Überschwemmungen oder anderen Schadensereignissen mit entsprechendem Ausmaß, soweit nicht vorrangig Versicherungsleistungen realisiert werden können oder
- g) bei Auszug aus möbliertem Wohnraum,
- h) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen (z. B. Eintritt in Mietverhältnis nach Wohnungslosigkeit, Auszug aus Frauenhaus).

Gemäß § 24 Abs. 6 SGB II werden beim Auszug eines unter 25-Jährigen aus dem elterlichen Haushalt Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung nur erbracht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert wurde oder vom Erfordernis der Zusicherung unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II abgesehen werden konnte.

Eine Erstausrüstung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern kann auch durch einen **neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände** begründet sein (z.B. Umstellung Kochstelle von Gas auf Strom).

Die Erstausrüstung umfasst eine Ausstattung mit wohnraumbezogenen Erstausrüstungsgegenständen und Geräten, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R -; BSG, Urteil vom 19.8.2010 - B 14 AS 10/09 R -), wobei die Ausstattung einfachen Bedürfnissen genügen muss und kein Anspruch auf eine vollständige und bestmögliche Ausstattung besteht (vgl. BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R).

Für den Erstausrüstungsanspruch ist nicht Voraussetzung, dass dieser auf eine komplette Ausstattung ausgerichtet ist, sondern er kann sich auch auf Einzelgegenstände, bei einer ansonsten bereits ausgestatteten Wohnung, beziehen (vgl. BSG v. 19.09.2008, - B 14 AS 64/07 R -).

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung (z. B. bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) kommt eine Erstausrüstung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstausrüstung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstausrüstung abgedeckt ist.

Die Anschaffung eines Jugendbettes ist eine Erstausrüstung, wenn kein der Körpergröße angepasstes größeres Bett vorhanden ist. Dies ist der Fall, wenn ein Jugendbett benötigt wird, aber nur ein Gitter- oder Kinderbett vorhanden ist. Dagegen liegt eine Ersatzbeschaffung eines Jugendbettes vor, wenn das Kind bereits über ein im Kleinkindalter angeschafftes Jugendbett verfügt, dies aber nicht mehr seinen geschmacklichen Vorstellungen entspricht (vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R -).

Die Beschaffung von Schreibtisch und einer entsprechenden Sitzgelegenheit für die Erledigung von Schulaufgaben von Kindern gehören zur Erstausrüstung.

Von Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie zur Förderung ihrer Entwicklung Aufgabenstellungen der Schule zu Hause abarbeiten. Dazu muss der Haushalt des Kindes eine geeignete Ausstattung vorhalten, an der sich das Kind entsprechend seines individuellen Lern- und Arbeitsverhaltens auf die Aufgaben konzentrieren kann (vgl. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 15.02.2012 – S 174 AS 28285/11 WA -).

Grundsätzlich ist der Bedarf für Wohnungsausstattungen aus Gebrauchtmöbelhandlungen oder „Secondhandläden“ und Möbeldiensten der Wohlfahrtsverbände zu decken (vgl. BSG, Urteil vom 13.4.2011 - B 14 AS 53/10 R -). Dementsprechend sind auch die Pauschalen ausgerichtet. Entsprechende Nachweise über die tatsächliche Anschaffung sind zu verlangen. Je nach Art des Bedarfs ist eine angemessene Wartezeit zumutbar (wenn der Bedarf nicht sofort gedeckt werden kann).

Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen - insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind - dürfen neue kostenaufwändigere Gegenstände bewilligt werden.

In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Für den Transport anfallende zusätzliche Kosten sind aus der Regelleistung zu erbringen.

Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein sichergestellt werden.

Die Erstausrüstung ist von einem Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf abzugrenzen, der im Hinblick auf einen konkreten Anlass entsteht, und lediglich den bereits vorhandenen Bestand ergänzt oder erweitert (vgl. LSG Bayern v. 23.04.2009 - L 11 AS 125/08 - KuR 2009, 287 -). Wenn ein Gegenstand bzw. Gerät schon vorhanden ist und lediglich ersetzt werden soll, liegt eine Ersatzbeschaffung vor (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 36/09 R -).

Im SGB II und SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes in Form von Regelbedarfen erbracht. Für diese wird pauschal durch den Regelsatz eine Leistung als Bedarf anerkannt, so dass die Sozialhilfeträger diese einmalige Leistung, wenn es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt, nicht mehr gesondert bewilligen. Leistungsberechtigte Personen werden durch diese Regelung verpflichtet für einmalige Bedarfe selbst und eigenverantwortlich Rücklagen zu bilden, also wie jeder Bürger, für größere Anschaffungen anzusparen (Ansparprinzip).

1.1. Erstausrüstung von Wohnungen

Die Ausreichung der Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erfolgt grundsätzlich in Form von Pauschalen. Bei der Gewährung von einzelnen Gegenständen ist auf die in der Anlage ausgewiesenen Werte zurückzugreifen.

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Höchstwerte. Sie werden gewährt, wenn keinerlei Wohnungsausstattung vorhanden ist. Sind einzelne Einrichtungsgegenstände vorhanden, werden die Pauschalen entsprechend gekürzt.

Der Ermittlungsdienst ist immer dann einzuschalten, wenn Zweifel am tatsächlichen Bestand vorhanden sind oder Verdacht auf Zweckentfremdung vorliegt.

Die Höhe der Gesamtpauschalen bemisst sich wie folgt:

Personen pro Haushalt	Pauschale	Zusammensetzung der Pauschale
1 Personen-Haushalt	860,00 EUR	Wohnzimmer, Flur, Bad, Küche, Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Hausrat einschließlich Bettenset, Bettwäsche/Laken
2 Personen-Haushalt	1.175,00 EUR	Ausstattung 1 Personen-Haushalt, Schlafzimmer, zusätzliche Küchenteile, Hausrat jede weitere Person
jede weitere Person	170,00 EUR	Bett, Lattenrost, Matratze, Bettenset, Bettwäsche, Kommode

Hausrat

Zum notwendigen Bedarf zählen Haushaltsgegenstände und Haushaltsgeräte, die zum einen für die Zubereitung, Lagerung und den Verzehr von Nahrungsmitteln notwendig sind und zum anderen einer sachgemäßen Haushaltsführung der Ordnung und Sauberkeit dienen. So ist beispielsweise für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Besen, Handfeger und sonstigem Küchenkleinbedarf pauschal zu bewilligen:

für 1-Personen-Haushalt	80,00 Euro
für jede weitere Person	15,00 Euro

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Ergänzungen des Hausrats sind aus den Regelleistungen zu beschaffen.

Haushaltswäsche, wie Handtücher, Waschlappen u. ä. sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

1.2. Elektrische Geräte

Leistungen für die Erstausrüstung mit Elektrogroßgeräten (Herd, Kühlschrank usw.) können ergänzend nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Leistungen für Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Der Bedarf an elektrischen Geräten soll ebenfalls über die Gebrauchtwarenhäuser beschafft werden.

Bei Darlehen für Ersatzbeschaffung sind auch die angemessenen Kosten für die Entsorgung des Altgerätes zu übernehmen, die in der Regel 15,00 bis 25,00 Euro betragen.

Mit den in der Anlage aufgeführten Preisen ist regelmäßig auch die Lieferung der Geräte abgegolten.

Rundfunkgerät / Fernsehgerät

Rundfunk- und Fernsehgeräte gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II bzw. § 28 Abs. 1 SGB XII und sind daher aus den Regelbeträgen zu zahlen (vgl. BSG Urteil vom 24.02.2011, - B 14 AS 75/10 R -).

1.3. Gardinen/Vorhang/ Jalousie

Für Sichtschutz jeder Art (incl. Befestigung) sind pro lfd. Meter 10 EUR zu gewähren. Damit sind alle Kosten abgegolten.

Gardinenstangen

Sie sind nur für die Fensterbreite zuzüglich 20 cm (nicht Wandbreite) vorzusehen. Hier ist ein Preisvergleich mit fertigen Gardinenstangen (z. Bsp. aus Werbeangeboten) anzustellen. Aufgrund der verschiedensten Ausführungen und Angebote sind 8,00 Euro pro lfd. Meter (incl. Befestigung usw.) ausreichend.

2. Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt

2.1. Erstausrüstung für Bekleidung

Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung sind grundsätzlich zu gewähren, wenn der gesamte Bestand an Bekleidung durch einen außergewöhnlichen Umstand abhandengekommen bzw. nicht mehr nutzbar ist.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf ladenneue Kleidung. Eine Ausnahme gilt hier für Unterwäsche und Strümpfe. Als angemessene Bekleidungs-ausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bekleidungsstücke unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von

Sonderangeboten und Kleiderkammern unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit.

Da ein Leistungsempfänger in der Regel über einen Grundbestand an Kleidung verfügt, wird eine Erstausrüstung für Bekleidung nur in seltenen Fällen in Betracht kommen, so z. B.:

- a) Wohnungsbrand, Überschwemmungen oder andere Schadensereignisse mit entsprechendem Ausmaß oder
- b) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen.

Ein sonstiger Grund kann z. B. vorliegen, wenn aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung vorhanden ist oder eine langjährige Haftstrafe zu verbüßen war. Inhaftierte oder Freigänger haben keinen Anspruch.

Grundsätzlich ist der individuelle Bedarf im Einzelfall zu berücksichtigen. In der Regel wird ein Betrag in Höhe von

200,00 EUR

für auskömmlich gehalten.

2.2. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind Leistungen, die den spezifischen durch Schwangerschaft und Geburt erhöhten Bedarf bei Mutter und Kind befriedigen sollen.

Der während einer Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausstattung für das zu erwartende Kind sind auf Antrag in Form von Pauschalen sicherzustellen. Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund Schwangerschaft beträgt die Pauschale daher:

Schwangerschaftsbekleidung: 100,00 EUR

Für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes ist folgende Pauschale zu gewähren:

Babyerstausrüstung: 200,00 EUR

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d. h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausstattung des Kindes ab.

Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen komplett: 100,00 EUR

Kinderbett mit neuer Matratze: 100,00 EUR

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind lediglich 50% der o. g. Pauschalen zu bewilligen.

Gemäß §§ 2 SGB II und SGB XII haben die Antragsteller jede vorrangige und zumutbare Möglichkeit auszuschöpfen, ihre Notlage oder ihren Bedarf selbst zu beheben.

3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte krankenversichert ist und es sich um Gegenstände und Ausrüstungen handelt, die im Hilfsmittelverzeichnis der GKV nach § 139 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V) aufgenommen sind. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß §§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX und § 40 SGB XI gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationsträgern bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Die Übernahme der Kosten für Hilfsmittel sowie der weitere Leistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Hilfsmittel als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder die Hilfsmittel nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Ebenso verhält es sich bei Hilfsmitteln, deren Abgabepreis gering oder deren therapeutischer Nutzen umstritten ist. Die Krankenkasse, aber auch der Träger der Sozialhilfe, übernimmt die hierfür erforderlichen Kosten nicht. Die Entscheidung trifft die für den Leistungsberechtigten zuständige Krankenkasse.

Bei **orthopädischen Schuhen** ist der jeweilige Eigenanteil für die Anschaffung und Reparatur der Schuhe zu zahlen; hierzu zählt aber nicht der Zuzahlungsanteil nach § 61 SGB V bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V, welcher aus dem Regelbedarf zu finanzieren ist (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2010 – B 8 SO 7/09 -).

Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten als einmalige Beihilfe gemäß §§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen.

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der gesetzlichen Krankenkassen zu erbringenden Leistungen. Im Einzelnen gehören dazu:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die gesetzliche Krankenversicherung kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Kosten für **Reparaturen an orthopädischen Schuhen**, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

Bei den **therapeutischen Geräten und Ausrüstungen** sind nur die Kosten für die Reparatur und die Miete dieser Geräte und Ausrüstungen zu übernehmen. Die Kosten für die Anschaffung der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen können nicht übernommen werden. Hierzu zählt z. B. die Reparatur einer Brille. Eine Reparatur einer Brille liegt nicht vor, wenn eine gesamte neue Brille angeschafft werden muss, nachdem die alte Brille defekt ist, oder wenn ein Austausch von beiden Gläsern stattfindet, z. B. wegen veränderter Sehschärfe (vgl. BSG, Urteil vom 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R -). Keine Reparatur stellt auch die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien). Dies gilt auch dann, wenn die Krankenkasse die Übernahme der Kosten wegen fehlender Voraussetzungen nach § 33 SGB V abgelehnt hat oder aber der Leistungsberechtigte Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinaus gehen.

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und Folgekosten (u. a. Reparaturen) selbst zu tragen.

Nach § 33 Abs. 5 Satz 1 SGB V kann die Krankenkasse die erforderlichen Hilfsmittel dem Versicherten auch leihweise überlassen. Bei einer leihweisen Überlassung der erforderlichen Hilfsmittel trägt die Krankenkasse auch die anfallenden Mietkosten. Gleiches gilt für den Anspruch der Leistungsempfänger gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger sowie dem Anspruch gegenüber der Pflegekasse.

4. Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe für Personen in stationären Einrichtungen nach § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII

Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII haben einen Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe zur Deckung ihres weiteren notwendigen Lebensunterhalts in der Einrichtung (vgl. § 27b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Anders als in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII soll mit dieser Bekleidungsbeihilfe keine Erstausrüstung, sondern vielmehr ein zusätzlicher Bedarf an Bekleidung gedeckt werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird hier ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 16,70 EUR gewährt.

Darüber hinaus gehender Bedarf ist grundsätzlich nachzuweisen und im Einzelfall auf Antrag zu gewähren.

5. Leistungen an Bedürftige ohne laufenden Leistungsbezug

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Einmaligen Leistungen stellen.

Bei der Anwendung des §§ 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII kann grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten (insgesamt 7 Monate) verlangt werden. Da es sich hier um eine Ermessensentscheidung handelt, sind die zu berücksichtigenden Eigenanteile und der verlangte Einsatz von Mitteln vom Bedarf und der Möglichkeit der Ansparung abhängig.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung der 1. Änderung vom 15. April 2013 außer Kraft.

Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Anlage
Bedarfsgegenstandskatalog

Anlage - Bedarfsgegenstandskatalog

Wohnungserstaussstattung		
Grundaussstattung	Menge	Betrag in EUR
Wohnzimmer		
Wohnzimmerschrank/Anbauwand	1	100,00
Tisch	1	25,00
Lampe	1	10,00
Schlafcouch und 2 Stühle		125,00
SUMME Wohnzimmer		260,00
Schlafzimmer		
Schlafgelegenheit	1	85,00
Bettwäsche inkl. Laken	2	15,00
Bettenset (K: 80 x 80, D: 135 x 200)	1	20,00
Kleiderschrank	1	70,00
Lampe	1	10,00
SUMME Schlafzimmer		200,00
Kinderzimmer		
Komplettangebot	1	115,00
SUMME Kinderzimmer komplett		115,00
Schrank oder Regalkombination	1	70,00
Lampe	1	5,00
Schreibtisch	1	30,00
Stuhl	1	10,00
Einzelbett 90 x 200	1	80,00
Matratze 90 x 200	1	
Lattenrost 90 x 200	1	
Bettenset (K: 80 x 80, D: 135 x 200)	1	20,00
Bettwäsche inkl. Laken	2	15,00
SUMME Kinderzimmer		230,00
Badezimmer		
Badezimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung	1	25,00
Badezimmerkleinbedarf		20,00
SUMME Badezimmer		45,00
Flur		
Spiegel	1	10,00
Schuhablage/Schuhregal/ Schuhschrank	1	30,00
Garderobe/Garderobenhacken	1	10,00
Lampe	1	10,00
SUMME Flur		60,00

Anlage - Bedarfsgegenstandskatalog

Wohnungserstausstattung		
Grundausrüstung	Menge	Betrag in EUR
Küche		
Küchentisch	1	25,00
Küchenstuhl	1	10,00
Lampe	1	10,00
Spüle	1	30,00
Küchenhänge 1-türig	1	20,00
Küchenunterschrank 1-türig	1	20,00
SUMME Küche		115,00
zusätzliche Küchenteile ab 2 Personen		
Küchenhänge 2-türig	1	20,00
Küchenunterschrank 2-türig	1	30,00
Küchenhochschrank	1	50,00
SUMME Küche		100,00

Bei mehr als 3 Personen im Haushalt können bei nachweisbarem Bedarf ergänzende Küchenteile gewährt werden.

Erstausstattung Haushalts Großgeräte			
Haushalts Großgeräte	Preis gebraucht in EUR	Neupreis in EUR	Bemerkungen
Kühlschrank	100,00	150,00 250,00	bis zu 4 Personen ab 5 Personen
Waschmaschine	100,00	250,00	
Staubsauger	40,00		Sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat.
Elektroherd	100,00	200,00	
Gasherd	100,00	200,00	
Zweiplattenkocher	20,00	40,00	Einzelpersonen